

# **VEREINBARUNG**

**über die Eingliederung**

**der**

**GEMEINDE PRINZBACH**

**in die**

**GEMEINDE BIBERACH**

Vereinbarung

über die Eingliederung der Gemeinde Prinzbach in die  
Gemeinde Biberach

Die Gemeinde Biberach

- vertreten durch Bürgermeister Allgeier -

und die Gemeinde Prinzbach

- vertreten durch Bürgermeister Schöner -

schließen aufgrund von §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) vom  
25.7.1955 i.d.F. des Gesetzes vom 26.7.1971 (Ges.Bl. S. 314)  
folgende Vereinbarung:

§ 1

Eingliederung

Die Gemeinde Prinzbach wird mit dem Namen Gemeinde Biberach -  
Ortsteil Prinzbach in die Gemeinde Biberach eingegliedert.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Biberach tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem  
Tag des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflich-  
ten der Gemeinde Prinzbach ein.

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- (1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Einglie-  
derung Bürger der Gemeinde Biberach. Sie haben die gleichen  
Rechte und Pflichten wie die Bürger dieser Gemeinde, soweit  
nicht in § 12 etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder der  
Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde für Rechte und Pflichten  
maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die Gemeinde Biberach führt durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung im Sinne des § 76 a ff. GO ein.
- (2) Die eingegliederte Gemeinde Prinzbach erhält die Rechte einer Ortschaft nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen.

§ 5

Zahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der bisherigen Gemeinderäte (§ 25 GO). Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl sind die bisherigen Gemeinderäte die Ortschaftsräte.

§ 6

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortschaftsrates

- (1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil Prinzbach betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat das Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil Prinzbach betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
  - a) Einrichtung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung,
  - b) Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen,
  - c) Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
  - d) Bau und Unterhaltung der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Stromversorgung,
  - e) Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
  - f) Aufstellung von Bauleitplänen,

- g) Erlaß, Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
  - h) Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
  - i) Angelegenheiten der Feuerwehr.
- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anstelle des Gemeinderates über die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen und sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragene Aufgaben handelt und § 76 d Abs. 2 Satz 2 GO nicht entgegensteht:
- a) Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:
    - 1. der Kultur- und Sportpflege,
    - 2. der Park- und Grünanlagen,
    - 3. der Kinderspielplätze.
  - b) die Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
  - c) die Pflege des Ortsbildes,
  - d) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
  - e) Vattertierhaltung; unter Berücksichtigung der örtlichen Zuchtbedürfnisse,
  - f) die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadenverhütung und Wildschadenregelung,
  - g) die Fischereiverpachtung,
  - h) die Schafweideverpachtung.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen des Ortschaftsrates, in denen selbständige Entscheidungen getroffen wurden, sind in der darauffolgenden Gemeinderatssitzung bekanntzugeben.
- (5) Ist es zweifelhaft, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Ortschaftsrat zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
- (6) Eine Änderung der Zuständigkeiten nach Abs. 3 ist nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat zulässig.

§ 7

Örtliche Verwaltung

- (1) Im Ortsteil Prinzbach wird vorerst eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt Prinzbach bleibt als örtliche Verwaltungsstelle (Ortsverwaltung) bestehen. Es werden weiterhin Kassenstunden abgehalten. Die Dienststunden werden entsprechend den Bedürfnissen vom Bürgermeisteramt Biberach festgesetzt.
- (2) Brautleute aus dem Ortsteil Prinzbach können gemäß den gesetzlichen Vorschriften im bisherigen Rathaus getraut werden. Der jeweilige Ortsvorsteher des Ortsteils Prinzbach wird zum stellvertretenden Standesbeamten ernannt.
- (3) Die bisher üblichen Ehrungen bei goldenen Hochzeiten, Alteenhrungen, die Ehrungen bei Arbeits- und Geschäftsjubiläen und die Überreichung von Ehrengaben werden von der örtlichen Verwaltung vorgenommen.
- (4) Im Benehmen mit dem Ortschaftsrat werden im Ortsteil Prinzbach Bürgerversammlungen durchgeführt.

§ 8

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers in dem Ortsteil Prinzbach gilt § 76 e GO.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- (3) Durch die Hauptsatzung wird bestimmt, daß der Ortsvorsteher, der nicht zugleich Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen kann.

§ 9

Übernahme und Verwendung des bisherigen  
Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister der bisher selbständigen Gemeinde Prinzbach

wird als Ortsvorsteher übernommen.

- (2) Seine erste Amtszeit als Ortsvorsteher endet mit dem Ablauf der Amtszeit als Bürgermeister. Für seine Wiederwahl gilt § 2 Abs. 2 des 2. Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.7.1970 (Ges.Bl. S. 419).
- (3) Er kann an allen Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er nicht Gemeinderat ist.

§ 10

Übernahme der Bediensteten

Die Bediensteten, auch Teilbeschäftigte, der Gemeinde Prinzbach werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Gemeinde Biberach übernommen. Der bisherige Fleischbeschauer soll in seinem bisherigen Bezirk weiterverwendet werden.

§ 11

Vertretung der Gemeinde im Gemeinderat  
der Gemeinde Biberach

- (1) Die Gemeinde Biberach gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil der eingegliederten Gemeinde angemessene Vertretung im Gemeinderat.  
  
Nach den gegenwärtigen örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil entfallen auf die Ortschaft Prinzbach 2 Mandate.
- (2) Die unechte Teilortswahl darf frühestens zur Gemeinderatswahl im Jahre 1984 aufgehoben werden, es sei denn, der Ortschaftsrat stimmt einer früheren Aufhebung zu.
- (3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen, erstmals jedoch vor der Wahl im Jahre 1979, überprüft und ggf. den geänderten Verhältnissen angepaßt wird.

- (4) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Gemeinde Biberach sämtliche Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde Prinzbach an.

§ 12

Ortsrecht

- (1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Prinzbach bleibt aufrechterhalten, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
- (2) Die bisherige Freistellung von einer Deckumlage wird bis zum 31.12.1978 beibehalten.
- (3) Eine Feuerwehrabgabe wurde bisher nicht erhoben. Bis zum 31.12.1974 wird deshalb im Ortsteil Prinzbach eine Feuerwehrabgabe nicht festgesetzt.
- (4) Die Hauptsatzung der Gemeinde Biberach wird in dem künftigen Ortsteil Prinzbach auf den Tag der Eingliederung in Kraft gesetzt.

§ 13

Gemeindeabgaben

Für die eingegliederte Gemeinde Prinzbach gelten ab 1. Januar 1975 die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Biberach.

§ 14

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

- (1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Vereinsleben der bisherigen Gemeinde bleiben unangetastet. Es soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die Gemeinde Biberach wird alle in der Gemeinde Prinzbach vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen

Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen wie die Einrichtungen der Gemeinde Biberach.

§ 15

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

- (1) Die Gemeinde Biberach verpflichtet sich, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle im künftigen Ortsteil Prinzbach entstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die bisherige Gemeinde Prinzbach ist unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde gleichberechtigt zu fördern, insbesondere sind gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten sowie unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde, wird die Gemeinde Biberach in der Ortschaft Prinzbach die nachfolgenden Vorhaben durchführen:
  - a) Sicherstellung einer geordneten Wasserversorgung im Bebauungsgebiet "Dörfle"; die bestehenden Eigenwasserversorgungsanlagen können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften beibehalten werden.
  - b) Sicherstellung einer geordneten Abwasserbeseitigung; Weiterführung der Ortskanalisation Bauabschnitt III.
  - c) Bau einer Ortsstraßenbeleuchtung.
- (4) Zur Finanzierung der in Ziff. 3 genannten Vorhaben werden die anteilig auf die Gemeinde Prinzbach entfallenden Sonderzuweisungen nach § 34 a FAG verwendet.

§ 16

Archivgut

Die Gemeinde Biberach verpflichtet sich, das archivwürdige Gut der

Ortschaft Prinzbach unter Beachtung der Akten- und Archivordnung vom 29.6.1964 (Ges.Bl. S. 279) bis auf weiteres bei der Verwaltungsstelle im Ortsteil Prinzbach zu belassen.

§ 17

Feuerwehrangelegenheiten

- (1) Die vorhandene Gemeindefeuerwehr bleibt als selbständige Abteilung der Gemeindefeuerwehr Biberach erhalten.
- (2) Die notwendigen Feuerlöschgeräte, Ausrüstung und Bekleidung einschließlich Ersatzbeschaffung für die Abteilung Prinzbach werden durch die Gemeinde beschafft. Gemeinsame Übungen sind vorgesehen.

§ 18

Kindergarten

Die Gemeinde Biberach verpflichtet sich, für die Kinder der Ortschaft Prinzbach eine Beförderungsmöglichkeit zum Besuch des Kindergartens in Biberach einzurichten. Die hierfür festzusetzenden Gebühren sollen den Beförderungsaufwand decken. Über den Bedarf und den Einsatz eines Beförderungsmittels sowie über die festzusetzenden Gebühren entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat.

§ 19

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Biberach.

§ 20

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Die vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde bis zum 31. Januar 1983 durch die Mitglieder ihres jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Bestehen über Fragen auf dem Gebiet der Bauleitplanung, der Flächennutzung und des Wohnungsbaues Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den für diese Angelegenheiten zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung dem Vermittlungsausschuß zur erneuten Beratung zu überweisen. Der Vermittlungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister der Gemeinde Biberach als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.
- (4) Die Gemeinde Biberach verpflichtet sich, land- und forstwirtschaftliche Flächen nur nach Anhörung des Ortschaftsrates einer anderen Nutzung zuzuführen.

§ 21

Verpflichtungsbelehrung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde Prinzbach verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Gemeinde Biberach keinerlei Eigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Gemeinde Biberach herzustellen.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 21

mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Gemeinden in Kraft, im Außenverhältnis mit dem Inkrafttreten der Eingliederung.

- (2) Diese Vereinbarung tritt am 1. 7. 1974 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.



Biberach, den 29. April 1974

*[Handwritten signature]*



Prinzbach, den 29. April 1974

*[Handwritten signature]*